

W. Neudorff GmbH KG
An der Mühle 3
31860 Emmerthal
Deutschland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Dipl.-Ing. Susanne Rose, BSc
Sachbearbeiterin

Susanne.Rose@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 612347
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.438.944

Wien, 8. Juli 2022

Gegenstand: Antrag auf nationale Zulassung gemäß Art. 29 der Verordnung (EU)
Nr. 528/2012 der Biozidproduktfamilie „Nonanoic Acid Algaecides“

Bescheid

Über den von der Firma W. Neudorff GmbH KG, An der Mühle 3, 31860 Emmerthal, Deutschland (im Folgenden „Antragstellerin“) am 18. September 2015 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-NJ019882-30 auf Erteilung einer nationalen Zulassung gemäß Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

S p r u c h

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt gemäß Art. 17 und Art. 29 BiozidVO der Firma W. Neudorff GmbH KG die Zulassung für die Biozidproduktfamilie

Nonanoic Acid Algaecides

mit der Zulassungsnummer AT-0013884-BPF, mit den in Anlage 1 festgesetzten Auflagen und Bedingungen und mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit. Die Anlage bildet einen integralen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides.

Die Zulassung umfasst folgende Biozidprodukte und deren Handelsnamen und Zulassungsnummern:

<i>NEU 1170 H EC</i> <i>Finalsan Wege- & FugenRein</i>	AT-0013884-0001
<i>NEU 1170 H AF 31.02 g/L</i> <i>Finalsan AF Wege- & FugenRein</i>	AT-0013884-0002
<i>NEU 1170 H AF 28.0 g/L</i> <i>Finalsan AF Wege- & FugenRein NEU</i>	AT-0013884-0003
<i>NEU 1370 H</i> <i>RapidGo</i>	AT-0013884-0004

Gleichzeitig wird die oben genannte Biozidproduktfamilie mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren angeführten Handelsnamen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 17 Abs. 4 der BiozidVO wird die Biozidproduktfamilie **bis zum Ablauf des 8. Juli 2032 zugelassen**, vorbehaltlich einer Aufhebung der Zulassung von Amts wegen gemäß Art. 48 der BiozidVO.

Gemäß Art. 47 der BiozidVO sind neue Daten und Informationen, die die zugelassenen Biozidprodukte oder die darin enthaltenen Wirkstoffe betreffen und sich auf die Zulassung auswirken können, insbesondere über schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt, oder solche zur Resistenzausbildung des Wirkstoffes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich mitzuteilen. Weiters zu melden sind Informationen über mangelnde Wirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen der Produkte. Zu diesem Zweck wird empfohlen, folgenden Satz auf dem Kennzeichnungsetikett anzuführen: *„Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.“*

Gemäß Art. 68 Abs. 1 iVm Art. 65 Abs. 3 lit. c der BiozidVO sind Aufzeichnungen über Unternehmen, die Biozidprodukte in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen (Vertreiber) und die jährlich in Österreich auf dem Markt bereitgestellten Mengen und die Handelsnamen, Zulassungsnummern und Mengen der einzelnen Biozidprodukte, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen.

Die Biozidprodukte sind gemäß § 12 des BiozidprodukteG iVm Art. 69 der BiozidVO zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung und die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid sowie zu den Sicherheitsdatenblättern gemäß Art. 31 iVm Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 obliegt der Antragstellerin.

Zur klaren Identifizierung der Biozidprodukte in der Lieferkette ist im Sicherheitsdatenblatt im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.

Verpackungen dieser Biozidprodukte in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides gemäß Art. 89 Abs. 2 BiozidVO verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 89 Abs. 4 BiozidVO noch für 180 Tage nach dem Beginn dieser Zulassung auf dem Markt bereitgestellt und weitere 185 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 18. September 2015 hat die Antragstellerin einen Antrag auf nationale Zulassung gemäß Art. 29 BiozidVO für die Biozidproduktfamilie *„Nonanoic Acid Algaecides“* im Register für

Biozidprodukte eingebracht (R4BP-Case Nr. BC-NJ019882-30). Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 16. Oktober 2015 angenommen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für die Biozidproduktfamilie „*Nonanoic Acid Algaecides*“ gemäß Art. 19 Abs. 1 BiozidVO wurden gemäß Art. 30 BiozidVO im Rahmen des Bewertungsverfahrens geprüft.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 19 der BiozidVO vorgelegt. Daraus resultierend konnte die Zulassungsfähigkeit der Biozidproduktfamilie „*Nonanoic Acid Algaecides*“ festgestellt werden, weshalb die Biozidproduktfamilie „*Nonanoic Acid Algaecides*“ mit den gemäß § 5 Abs. 7 BiozidprodukteG iVm Art. 22 BiozidVO in Anlage 1 vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen sowie mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit zugelassen werden kann.

Mit der Geschäftszahl 2022-0.365.744 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 23. Mai 2022 zur Stellungnahme bis 13. Juni 2022 übermittelt worden.

Sie hat binnen offener Frist Einwände eingebracht, den Einwänden konnte nur teilweise stattgegeben werden.

- Dem Hinzufügen einer weiteren Produktionsstätte des Biozidprodukte, den Ergänzungen zu Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial und das Ersetzen des Wortes „*Blumenkübel*“ durch „*Blumentöpfe*“ im Anwendungsbereich sowie das Ersetzen des Zeichens „>“ durch „*von mindestens*“ in den Anwendungsbestimmungen konnte zugestimmt werden.
- Die Streichung des Satzes: „*Produkte in meta-Ebene 1 müssen kindersichere Verschlüsse aufweisen.*“ in der Sonstigen Information wurde abgelehnt, da es sich um eine zusätzliche Information handelt.
- Dem Einwand den Satz: „*Das Produkt enthält Propan-2-ol, für das eine zulässige Expositionskonzentration von 52,6 ppm für gewerbliche Anwender in der Luft vereinbart wurde und für die zugelassenen Verwendungen gilt.*“ in den Sonstigen Informationen des META SPC 3 zu streichen wurde angenommen, da die Produkte der META

Ebene 3 kein Propan-2-ol enthalten. Der Satz wurde aus dem gleichen Grund in den Sonstigen Informationen des META SPC 1 gestrichen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Dr. Thomas Jakl

1 Anlage